

**Satzung der Stadt Rosenheim über die Vermeidung, Verwertung  
und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS)  
Vom 10. November 2022**

176 a

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 09. November 2022, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
- § 2 Abfallentsorgung durch die Stadt
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausschlüsse von der Abfallentsorgung durch die Stadt Rosenheim
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Ausnahmen und Befreiung von Anschluss und Überlassungszwang
- § 8 Anzeige und Auskunftspflicht
- § 9 Betretungsrecht
- § 10 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen
- § 11 Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung
- § 12 Eigentumsübergang

2. Abschnitt: Einsammeln und Befördern von Abfällen

- § 13 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 14 Bringsystem
- § 15 Holsystem
- § 16 Abfallbehälter im Holsystem
- § 17 Zweckbestimmung und Benutzung für Abfallbehälter
- § 18 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- § 19 Abfuhr des Mülls zur Beseitigung
- § 20 Sperrmüll und Gartenabfälle
- § 21 Schadstoffhaltige Abfälle (Problemabfälle)
- § 22 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 23 Anlieferung von Abfällen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Gebühren
- § 25 Anordnungen für den Einzelfall
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

# **1. Abschnitt**

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Zielsetzung und Aufgabe**

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, nimmt die Stadt Rosenheim – nachfolgend Stadt - folgende Aufgaben wahr:
  1. die Förderung der Abfallvermeidung,
  2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
  5. die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bring-systeme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehören die Information und die Beratung von Bürgern und Inhabern von Gewerbebetrieben über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Sie bestellt hierzu Fachkräfte für die Abfallberatung.
- (4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden von Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Rosenheim Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (5) Die Stadt Rosenheim wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird.
- (6) Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken ausgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Verzicht auf Einwegverpackungen und -behältnisse nicht möglich oder - auch unter Berücksichtigung der vermeidbaren Abfallmenge - nicht zumutbar ist. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt Rosenheim, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgung durch die Stadt**

- (1) Die Stadt Rosenheim betreibt zur Erfüllung der Gesetze und dieser Satzung für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen eine öffentliche Einrichtung (Abfallentsorgung).
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Stadt Rosenheim Dritter, insbesondere privater Unternehmen, ganz und teilweise bedienen.
- (3) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen und –einrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:
  1. Wertstoffinseln
  2. Wertstoffhof der Stadtwerke Rosenheim

## **§ 3**

### **Begriffsbestimmungen**

1. Abfälle  
alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) genannten Stoffe und Materialien;
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen  
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;
3. Gewerbeabfälle  
Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion sowie gewerbliche Siedlungsabfälle aus geschäftlicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit;
4. Gewerbliche Siedlungsabfälle  
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 2 genannten Abfälle;

## 5. Bioabfälle

Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterialien bestehende

- a) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
- b) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 2 bis 4 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind;

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörper und Tierkörper Teile.

## 6. Grüngutabfälle

Grüngutabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

- a) Garten- und Parkabfälle,
- b) Landschaftspflegeabfälle;

## 7. Sperrmüll

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Restabfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.

Kein Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind:

Bauteile wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen u. ä., Mopeds und Motorräder u. ä., Autoreifen;

## 8. Bauschutt

Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten die keine gefährlichen Stoffe enthalten;

## 9. Erdaushub

Erdaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;

## 10. Elektro- und Elektronikaltgeräte

Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind. Hierunter fallen z. B. Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler; Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Toaster, Bügeleisen, Rasierapparate; Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik wie Computer, Drucker, Laptops, Faxgeräte, Telefone; Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh- und Radiogeräte, Hi-Fi-Anlagen; Leuchtungskörper wie Leuchtstofflampen, Entladungslampen; Werkzeuge wie Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Rasenmäher; Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte wie elektrische Eisenbahnen, Videospielkonsolen, Fahrrad- oder Laufcomputer; Medizinprodukte wie Beatmungsgeräte, Blutdruckmessgeräte;

Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Rauchmelder, Thermostate; Automatische Ausgabegeräte;

11. Schadstoffhaltige Abfälle

Schadstoffhaltige Abfälle sind Abfälle, die umweltschädliche, gesundheitsgefährdende oder gefährliche Stoffe enthalten und deshalb getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind, insbesondere Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien u.ä.;

12. Restabfälle

Restabfälle sind die restlichen Abfälle, welche bei einer sorgfältigen Abfalltrennung und Nutzung aller bereitgestellter getrennter Erfassungs- und Sammelsysteme zur Beseitigung anfallen (Abfälle zur Beseitigung). Im Restabfall sind idealerweise keine verwertbaren Abfälle enthalten, für die im Bring- und Holsystem eine getrennte Sammlung besteht und keine Problemabfälle enthalten;

13. Beschäftigte

Alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Vollzeitarbeitskräfte entsprechen einem Beschäftigten. Teilzeitarbeitskräfte werden entsprechend angerechnet;

14. Haushaltsübliche Mengen

Abfallmengen in einem Umfang, bei dem das Verhältnis der Größe der bereitgestellten Restabfalltonne zur entsorgenden Wertstoffmenge dem üblichen Verhältnis eines privaten Haushaltes entspricht;

15. Grundstück im Sinne dieser Satzung

ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;

16. Grundstückseigentümer

Eigentümer von Grundstücken sowie Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner;

17. Abfallbehälter:

Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z. B. Restabfallbehälter – graue Tonne) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z. B. Bioabfalltonne – braune Tonne).

## § 4

### Ausschlüsse von Abfallentsorgung durch die Stadt Rosenheim

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt Rosenheim sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 KrWG das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt;
3. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckflaschen),
4. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapien, Apotheken, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten,
  - a) Organische Abfälle aus Geburtshäusern (Abfallschlüssel 180102 und 180103)
  - b) infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
    - Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen (Abfallschlüssel 180102, 180103),
    - Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren (Abfallschlüssel 180202),
  - c) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
5. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 20% und Fäkalschlamm,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
9. Abfälle, die dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen,
10. verunreinigter Boden aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten, wenn eine Reinigung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
11. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind,
12. Abfälle zur Verwertung, die in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bzw. nicht im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Diese Abfälle sind vom Abfallerzeuger eigenverantwortlich einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Rosenheim sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Steine und Bodenaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,

3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§ 20 dieser Satzung)
  4. Schlämme mit einem Wassergehalt bis zu 20%
  5. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Stadt Rosenheim zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt Rosenheim oder dessen Beauftragter. Der Stadt Rosenheim ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Rosenheim ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Rosenheim weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt Rosenheim ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 23 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt Rosenheim neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihr für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.
- (5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

## **§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet, auf dem Abfall anfallen kann, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Überlassungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 2), erstrecken sich Anschluss - und Überlassungsrecht nur da-

rauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 2 Abs. 3 bestimmten Anlage zur Abfallentsorgung zu überlassen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen zur Beseitigung sowie von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zum Anschluss verpflichtet (Anschlusszwang).
- (2) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Überlassungszwang).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 2), erstrecken sich Anschluss- und Überlassungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 2 Abs. 3 bestimmten Anlage zur Abfallentsorgung zu überlassen.

## **§ 7**

### **Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) Der Überlassungszwang gemäß § 6 Abs. 2 besteht nicht,
  1. soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
  2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
  3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen;
  4. für Abfälle die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassen sind, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
  5. für Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
  6. für Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist;



- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Überlassungszwang wird auf Antrag erteilt,
1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);
  2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen wenn der Anschlusspflichtige gegenüber der Stadt schriftlich darlegt, dass auf Grund beengter Platzverhältnisse auf dem anschlusspflichtigen Grundstück die Stellung einer Biotonne nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
  3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen und gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen;
  4. soweit auf dem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nicht oder nur ausnahmeweise anfallen (z.B. leerstehende Häuser).
- (3) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 und § 7 Abs. 1 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle zu verwerten, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer unbelasteter Abfälle und nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG für die Überlassung von Abfällen zum Zwecke der Verwertung an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten der Wirtschaft oder des Handels an diese zurückzugeben.

## **§8 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Jeder nach § 6 Abs. 2 zum Anschluss Verpflichtete und jeder Abfallbesitzer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. An-, Ab- und Ummeldungen können auch per E-Mail übermittelt werden.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (4) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer und –erzeuger die notwendigen Auskünfte erteilen.

## **§ 9 Betretungsrecht**

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe des § 19 KrWG zu dulden. Danach dürfen die Bediensteten und Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) ist insoweit eingeschränkt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

## **§ 10 Benutzung der Abfallentsorgung, Anfall von Abfällen**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung / Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- (3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.
- (4) Gewerbebetriebe müssen der Stadt auf Anforderung Auskunft über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Verwertung und Entsorgung der bei ihnen angefallenen Abfälle erteilen.
- (5) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

## **§ 11**

### **Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung**

- (1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die fraglichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.
- (3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.
- (4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Eigentumsübergang**

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

## **2. Abschnitt**

### **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

## **§ 13**

### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

- (1) Die von der Stadt ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden nach Maßgabe der §§ 13 – 15 getrennt gesammelt und befördert durch
  1. die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
    - a) im Rahmen des Bringsystems (§ 14) oder
    - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 15 und 16) oder
  2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

- (2) Zusätzlich werden Abfälle auf Grund nach § 25 KrWG erlassener Rechtsverordnungen von den Rücknahmepflichtigen bzw. deren Beauftragten durch Hol- und Bringsysteme gesammelt. Bei der Bereitstellung der Abfälle bzw. der Mitbenutzung öffentlicher Einrichtungen im Bringsystem gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

## **§ 14 Bringsystem**

- (1) Beim Bringsystem werden Abfälle nach Maßgabe des Abs. 3 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Stadt in zumutbarer Entfernung gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 in Form von Wertstoffinseln bzw. dem Wertstoffhof für die Abfallbesitzer bereitstellt und deren Standorte sie bekannt gibt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen folgende Abfälle zur Verwertung im haushaltsüblichen Umfang, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und die Stadt diese öffentlich bekannt gibt:
1. a) Bioabfälle gem. § 3 Nr. 5, sofern eine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 vorliegt, jeweils nur in haushaltsüblichen Mengen,  
b) Grüngutabfälle gem. § 3 Nr. 6, sofern diese nicht über die Bioabfalltonne entsorgt werden können,  
c) Kunststoffabfälle,  
d) Metallabfälle,  
e) Papierabfälle,  
f) Glas,  
g) Textilabfälle,  
h) Sperrmüll gem. § 3 Nr. 7,  
i) Altspisefette und -öle.
  2. Wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle gem. § 21).
- (3) Die in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis i) aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen vom sonstigen Abfall getrennt zu erfassen und in die von der Stadt dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter an den Wertstoffinseln bzw. dem Wertstoffhof einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter gegeben werden; solche Wertstoffe sowie andere Abfälle dürfen neben den Sammelbehältern nicht zurückgelassen werden. Dies gilt auch, wenn die Sammelbehälter überfüllt sind. Die Benutzung der Sammelbehälter an den Wertstoffinseln ist nur zu den von der Stadt festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.
- (4) Für gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen die Sammeleinrichtungen nur für die Abgabe haushaltsüblicher Mengen genutzt werden und nur soweit das Sammelsystem dadurch nicht gestört wird.

- (5) Problemabfälle im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal des Wertstoffhofs der Stadtwerke zu übergeben. Die Möglichkeiten, verbrauchte Produkte wie Altbatterien, Elektrogeräte sowie Altöle dem Fachhandel zurückzugeben, bleiben davon unberührt.

## **§ 15 Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des Abs. 2 sowie der §§ 16 und 18 am oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück/Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und die Stadt diese öffentlich bekannt gibt:
1. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach § 14 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restabfall gem. § 3 Nr. 12)
  2. Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus Privathaushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behälter erschweren (Sperrmüll gem. § 3 Nr. 7) im Rahmen der Sperrmüllabholung gem. § 20 Abs. 3
  3. Bioabfälle gem. § 3 Nr. 5; § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bleibt hiervon unberührt

Grüngutabfälle gem. § 3 Nr. 6, sofern diese über die Bioabfalltonne entsorgt werden können sowie im Rahmen einer jeweils im Herbst durchgeführten Sammelaktion

## **§ 16 Abfallbehälter im Holsystem**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln von Restabfällen im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. fahrbare Behälter aus Kunststoff mit   | 40 l Inhalt,  |
| 2. fahrbare Behälter aus Kunststoff mit   | 60 l Inhalt,  |
| 3. fahrbare Behälter aus Kunststoff mit   | 80 l Inhalt,  |
| 4. fahrbare Behälter aus Kunststoff mit   | 120 l Inhalt, |
| 5. fahrbare Behälter aus Kunststoff mit   | 240 l Inhalt, |
| 6. fahrbare Müllgroßbehälter aus Blech oder Kunststoff mit 1,1 cbm Füllraum nach DIN 30.700 |               |

Zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Behältern können für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, amtlich zugelassenen Abfallsäcken genutzt werden. Sie werden von der Stadt im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr eingesammelt.

- (3) Abfallbehälter und –säcke werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr unterhalten.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben die Art und Zahl der notwendigen Restabfallbehälter zu melden und aufzustellen, so dass der anfallende Abfall zwischen zwei Leerungen darin entsorgt werden kann; mindestens jedoch eine Restabfalltonne mit einem Fassungsvermögen von 40 l. Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen können zusätzliche Abfallbehälter auf schriftlichen Antrag hin befristet zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks. Regelmäßig sollen für Restabfall 20 l Behältervolumen je Person und Woche zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag ein geringeres Behältervolumen zulassen.
- (6) Für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sollen
  1. je Beschäftigten und Woche mindestens 2,5 l Behältervolumen bzw.
  2. für Abfälle aus dem Beherbergungsgewerbe je Gästezimmer und Woche mindestens 2,5 l Behältervolumen

zur Verfügung stehen, soweit die abfallerzeugende bzw. abfallbesitzende Person im Einzelfall nicht nachweist, dass kein Beseitigungsmüll anfällt. In Ausnahmefällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag ein geringeres Behältervolumen zulassen.

- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das nach Abs. 5 ergebende Behältervolumen und das nach Abs. 6 zu stellende Behältervolumen addiert.
- (8) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absätzen 4, 5 und 6 gegeben ist. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass sämtliche anfallenden Restabfallmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restabfallbehälter ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Hierbei hat sich einer der Anschlusspflichtigen gegenüber der Stadt zu verpflichten, die anfallenden Abfallgebühren zu zahlen.

- (9) Die Stadt kann in begründeten Fällen abweichend der Festsetzungen von Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Art, Größe und Zahl der Restabfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall festlegen.
- (10) Die Stadt kann in begründeten Fällen Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse abweichend von Abs. 2 durch Anordnung für den Einzelfall zulassen.

## **§ 17**

### **Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die von der Stadt im Holsystem einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Hierfür werden Behälter für Restabfall zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen im Straßenraum aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z. B. Glas, unverschmutzte Kartonagen, Papier usw. eingebracht werden. Derartige Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter für Restabfall auf den Grundstücken eingebracht werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen des § 6 Abs. 2 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind oder ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.
- (5) Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidbar zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

## **§ 18**

### **Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter**

- (1) Jeder nach § 6 Abs. 2 zum Anschluss Verpflichtete hat den auf dem angeschlossenen Grundstück einzurichtenden Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag.
- (2) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag am äußersten Rand der Straße oder des Gehsteiges so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird. Der Anschlusspflichtige hat die Behälter nach der Entleerung unverzüglich an ihren Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.
- (3) Die Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 müssen ebenerdig und höchstens 20 Meter vom Straßenrand entfernt zur Abholung bereitgehalten werden. Satz 1 gilt nicht in den Gebieten, die früher zu den Gemeinden Aising und Pang gehört haben.
- (4) Können Grundstücke vom Abfallentsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Abfallentsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen.
- (5) Die Verpflichtung nach Abs. 2 gilt nicht für den Innenstadtbereich. Als Innenstadtbereich im Sinne dieser Satzung gilt der Teil der Stadt, der innerhalb des in der Anlage zur Satzung gekennzeichneten Bereichs liegt. Soweit der Bereich durch Straßen begrenzt ist, gehören die anschlusspflichtigen Grundstücke beiderseits des Straßenzugs zum Innenstadtbereich. Die Abfallbehälter werden von der Stadt generell vom Standplatz zu dem Müllfahrzeug gebracht und wieder zurückgebracht (Service).
- (6) Die Grundstückseigentümer folgender Straßenzüge mit den Hausnummern
  1. Am Breitenfeld 4, 6, 8, 10, 16, 18, 20 und 22
  2. Am Breitenfeld 24, 26, 28 und 30
  3. Kaltenstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37 und 39
  4. Pernauerstraße 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65 und 67
  5. Schillerstraße 38, 40, 42, 44, 46, 46a, 46b, 48, 50, 52 und 54
  6. Traberhofstraße 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87 und 89

haben die Möglichkeit den Service nach Abs. 5 in Anspruch zu nehmen. Hierzu bedarf es eines Antrages, der von allen Grundstückseigentümern des jeweiligen Straßenzuges gem. Nr. 1 bis 5 einvernehmlich befürwortet werden muss.

- (7) Bei Abholung der Abfallbehälter mit Service müssen Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein und dürfen eine Länge von 20 Metern nicht



überschreiten. Die Stadt muss die Behälter auf dem kürzesten und einfachsten Weg transportieren können. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 Meter betragen.

- (8) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, muss der Verpflichtete die Abfallbehälter am Abholtag jeweils selbst an den Straßenrand der nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren.

## **§ 19**

### **Abfuhr des Mülls zur Beseitigung**

- (1) Der Restabfall wird **vierzehntäglich** abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) Der Bioabfall wird wöchentlich abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 3 entsprechend.
- (4) Für im Einzelfall zugelassene Abfallbehältnisse gem. § 16 Abs. 10 kann die Stadt abweichende Abfuhrtage bzw. eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 3 entsprechend.
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen gelegenen Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Abholung erst wieder am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Auf eigene Kosten kann der Anschlusspflichtige eine Zusatzleerung beantragen.

## **§ 20**

### **Sperrmüll und kompostierbare Grünabfälle aus Garten und Küche**

- (1) Die Stadt entsorgt Sperrmüll im Sinne von § 3 Nr. 7 und entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.
- (2) Sperrmüll soll unmittelbar zum Wertstoffhof entsprechend dessen Zweckbestimmung angeliefert werden. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung des Wertstoffhofes als Abfallentsorgungsanlage bzw. –einrichtung.

- (3) Sperrmüll kann von der Stadt abgeholt werden, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Die Abfuhr erfolgt freitags und kann einmal pro Kalenderhalbjahr beantragt werden.
- (4) Kompostierbare Grüngutabfälle aus Garten und Küche können im eigenen Garten kompostiert werden. Sofern diese nicht im eigenen Garten verwertet werden, sind kompostierbare Grüngutabfälle nicht gewerblicher Herkunft am Wertstoffhof, über die Grüngutcontainer oder über die Biotonne zu entsorgen. Darüber hinaus wird eine besondere Abfuhr gem. § 15 Abs. 2 Nr. 4 durchgeführt. Die Abholzeiten werden von der Stadt bekanntgegeben.
- (5) Sperrmüll und Grüngutabfälle sind an Abfuhrtagen gem. Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4 auf ebener Erde auf dem Grundstück an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz – beispielsweise Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenvorplatz – bereitzustellen. Falls dieses nicht möglich ist, soll der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. Die bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 300 kg nicht überschreiten, soweit im Einzelfall nichts anderes mit der Stadt vereinbart ist.

## **§ 21 Schadstoffhaltige Abfälle (Problemabfälle)**

Wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Müll zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Problemabfälle), wie z.B. öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, flüssige Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Spraydosen mit Restinhalt, Chemikalienreste, Quecksilber, Batterien, Leuchtstoffröhren, PCB-Kondensatoren, Säuren, Laugen, Salze und Altöl sind den Mitarbeitern am Wertstoffhof zu übergeben. Die Problemabfälle können daneben im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten auch an den Fachhandel zurückgegeben werden.

## **§ 22 Elektroalt- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (2) Haushaltskleingeräte können von Endnutzern in die entsprechenden Sammelcontainer am Wertstoffhof abgegeben werden. Haushaltsgroßgeräte können nach vorheriger Anmeldung über den Sperrmüllservice gegen Gebühr abgeholt oder bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof kostenfrei abgegeben werden.
- (3) Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) können am Wertstoffhof abgegeben werden; das gilt auch für schadstoffhaltige Energiesparlampen.

- (4) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter der Stadt oder des beauftragten Dritten darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.

### **§ 23 Anlieferung von Abfällen**

- (1) Abfälle,

- die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind,
- die von Dritten eingesammelt und befördert werden sowie
- sonstige Abfälle, die von dem/der Abfallbesitzer/in nach Maßgabe dieser Satzung angeliefert werden,

sind zu der von der Stadt dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung zu bringen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung und Überwachungsmöglichkeit seitens der Stadt gesichert ist. Die Benutzung richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung.

- (2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.

- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. §§ 53 und 54 KrWG bleiben unberührt.

## **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung erhoben.

### **§ 25 Anordnungen für den Einzelfall**

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

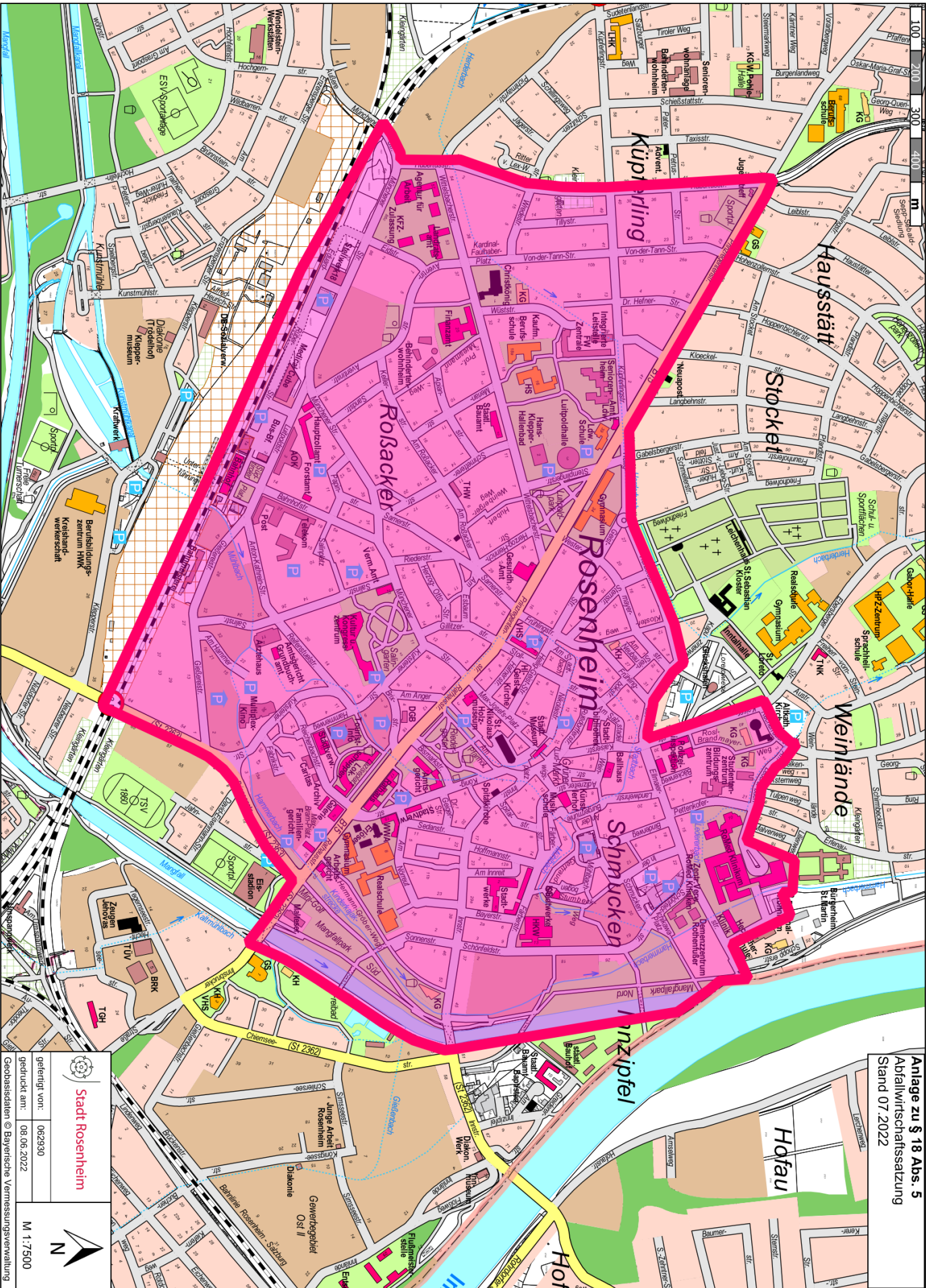
1. ohne Ausnahmegenehmigung entgegen der Verpflichtung nach § 1 Abs. 6 Speisen und Getränke nicht in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken ausgibt;
2. entgegen § 4 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt;
3. entgegen § 6 Abs. 1, 2 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt oder die Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt;
4. entgegen § 8 seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt.
5. entgegen § 10 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält;
6. entgegen § 10 Abs. 5 Abfälle durchsucht oder wegnimmt;
7. entgegen § 14 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 Wertstoffe neben den Sammelbehältern abstellt oder außerhalb der angegebenen Einfüllzeiten einwirft,
8. den Vorschriften über die Meldung und Aufstellung der benötigten Abfallbehälter (§ 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5) zuwiderhandelt,
9. entgegen § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Abfälle in nicht zugelassenen Behältern bereitstellt oder in nicht dafür vorgesehene Sammelcontainer einbringt;
10. entgegen § 17 Abs. 4 Abfälle in Abfallbehälter presst, einstampft, in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;
11. entgegen § 17 Abs. 5 sperrige Gegenstände oder solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidbar zu beschädigen geeignet sind, Eis und Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter einfüllt;
12. entgegen § 21 schadstoffhaltige Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstelle abgibt;
13. entgegen § 22 die dort genannten Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstelle abgibt,

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Rosenheim (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07.09.1999 außer Kraft.

Rosenheim, 10. November 2022

Andreas März  
Oberbürgermeister



Anlage zu § 18 Abs. 5  
 Abfallwirtschaftssatzung  
 Stand 07.2022

 **Stadt Rosenheim**

geliefert von: 062930  
 gedruckt am: 08.06.2022

M 1:7500



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung